

## Ein neuer Alypios-Brief.

Einer mir gehörenden kleinen Kollektion entnehme ich die nachfolgende Urkunde (Nr. 4), deren Eigenart sie der Veröffentlichung in diesem Archiv würdig zu machen scheint:

Π(αρ) Άλυπιου.

Διδου Εὐδαιμονι καὶ Πωλιωνι  
τεκνοῖς Σαραπαμμωνος πα  
δαριου κα[τα μη]να ὑπερ ὄψωνιου  
πυρου ἑκα[τερω ἄ]ρταβην μιαν  
5 ἡμισυ κ[αι ἀργυρ]ιου δραχμας  
ἑκοσι καὶ ἔλαιου κοτυλας τεσσαρες  
καὶ κατ' ἐνιαυτον εἰς ἱμαθηκον  
δραχμας τεσσαρακοντα ὀκτω

Δεῖξον καὶ διδου κατα μηνα  
10 ἑκαστω πυρου ἀρταβην μι  
αν ἡμισυ ἔλαιου κοτυλας  
τεσσαρες καὶ ἀργυριου  
δραχμας εἰκοσι καὶ ὑπερ εἰμα  
15 τισμον κατ' ἔτος δραχμας  
τεσσαρακοντα ὀκτω

} 2. Hand.

Ἡρωνεινω φ(ροντιστη) Θρασω  
Λι = αθνο ε

Z. 7 θη zieht Wilcken vor statt φ. — Z. 9 δεῖξον] Wilcken. κατα μηνα] Wilcken. — Z. 12 και] Schubart. — Z. 14 ἔτος] Schubart.

Der Papyrus ist seiner Anlage nach wie auch nach den Personen von Schreiber, Absender und Adressat ein Gegenstück zu dem von Comparetti in der Festschrift für Gomperz S. 86 als Verso eines philosophischen Stückes herausgegebenen Briefe. Er ist von Alypios gerichtet an den φροντιστής des Dorfes Thraso; dieser φροντιστής heißt Heroneinos.<sup>1)</sup>

1) Über Alypios und Heroneinos ist kein Zweifel (vgl. Vitelli, Papiri Fiorentini S. 29). Alypios, von dem die Urkunde ausgeht, ist der hohe Herr, der eine



Die erste Hand ist die gleiche, schöne, steile, kursive, wie in jener Edition Comparettis. Die zweite Hand ist eine unerhört fahrig und zittrige Andeutung der gemeinten Buchstaben. Sie ist die spätere Schrift, denn die betreffenden Buchstaben von  $\delta\kappa\acute{\omega}$  gehen deutlich über den Längsstrich des  $\varphi$  in  $\varphi\rho(\sigma\nu\tau\iota\sigma\tau\eta\eta)$ . Der Schreiber der zweiten Hand, dessen Zeilen zu denen der ersten Hand etwas schräg stehen, ist mit dem ihm freigelassenen Raume eben ausgekommen. Es muß trotzdem die erste Hand nach einer ähnlichen Vorlage wie unsere zweite Hand geschrieben sein. Denn, wo der Schreiber der ersten Hand gefehlt hat, wie bei  $\acute{\epsilon}\rho\sigma\iota$  und bei  $\acute{\iota}\mu\alpha\tau\eta\chi\omicron\nu$ , geben die perversen Züge der zweiten Hand Anhaltspunkte für sein Versehen; und die Schreibung des durchstrichenen  $\epsilon$  nebst  $\iota$  mit Trema läßt auf eine Vorlage mit  $\epsilon\mu\alpha\tau\iota\sigma\mu\omicron\nu$  schließen, wie denn in der Tat die zweite Hand  $\epsilon\acute{\iota}\mu\alpha\tau\iota\sigma\mu\omicron\delta$  hat.

So liegt hier die auffällige Erscheinung vor, daß der Chef das brouillon entworfen, und die nach diesem gefertigte Reinschrift in extenso, wenn auch nicht wörtlich, noch einmal zwischendurch geschrieben hat, wenn nicht am Ende seine Zwischenschrift bedeutet, daß er die von Korrekturen und Fehlern keineswegs freie Hauptschrift verwirft, und eine neue fordert, die er vorschreibt; in letzterem Falle würde freilich das Fehlen der Namen des Eudämon und Polion befremden.

Inhaltlich ist die Urkunde eine Anweisung von seiten des Alypius an den  $\varphi\rho\nu\tau\iota\sigma\tau\eta\eta\varsigma$ , er möge den beiden Kindern des  $\Sigma\alpha\rho\alpha\pi\alpha\mu\mu\omega\acute{\nu}$  monatlich und bezw. jährlich bestimmte Alimente und Equipierungsgelder zahlen.

Hier erhebt sich denn die Frage, in welchem Verhältnis der  $\varphi\rho\nu\tau\iota\sigma\tau\eta\eta\varsigma$  zu den Kindern gestanden habe.  $\varphi\rho\nu\tau\iota\sigma\tau\eta\eta\varsigma$ , curator, ist von allen die Vertretung betreffenden Ausdrücken der farbloseste, und es steht an sich nichts im Wege, zunächst an einen  $\varphi\rho\nu\tau\iota\sigma\tau\eta\eta\varsigma$ , Pfleger oder Vormund der Kinder zu denken, welchen seine Oberbehörde an-

---

Anweisung ausstellt, Heroneinos der ihm untergebene Kurator von Thraso; so ist denn hier  $\Pi\alpha\rho' \acute{\alpha}\lambda\upsilon\pi\acute{\iota}\omicron\nu$  vorangestellt und die Adresse, durch die ganze Urkunde getrennt, hintangestellt, — im geraden Gegensatz zu den Eingaben an Beamte und Verpächter, wo ausnahmslos  $\tau\tilde{\omega}$  —  $\pi\alpha\rho\acute{\epsilon}$   $\tau\omicron\tilde{\upsilon}\delta$  gesetzt wird. Alypius an Heroneinos findet sich wieder in dem Pap. Flor., den G. Vitelli in Atene e Rome VI 255 publiziert hat. Auch in diesem Dokument weist Alypius den Heroneinos an, und das Schema ist das gleiche, insofern unter dem Tenor der Anweisung und der Adresse ein eigenhändiger Vermerk steht. Aber da jener Florentiner faktische Befehle enthält, so schreibt Alypius eigenhändig nur mehr einen Gruß und eine allgemeine Direktive, während er in unserm Rechtsdokument die ganze Anweisung wiederholt. Die Zeit für die Urkunden, deren nach Vitelli Florenz noch zahlreiche besitzt, setzt ebenderselbe Forscher auf etwa 250—270 nach Chr. fest.

weist, oder ermächtigt, für die Kinder aus deren Vermögen die und die Summen herzugeben. Das römische Recht scheidet tutor und curator schlechthin nach dem Pflegebefohlenen, und gibt Weibern und impuberes den tutor, den puberes minores, den Wahnsinnigen und Verschwendern, sowie den vorübergehend Behinderten, den curator. Die Papyri sind vielgestaltig: Wie sie den κύριος nur den Weibern zubilligen, so haben sie den ἐπίτροπος ausschließlich für die ἀφήλικες, also für das, was in Rom „tutor“ heißt, zwei Worte und sicherlich auch zwei Begriffe. Aber wenn in Rom jeder impubes seinen tutor hat und einen curator nur neben diesen erhalten kann, etwa um einen Prozeß zu führen, in welchem der Tutor Gegeninteressent ist, so leuchtet aus den Papyri eine reichere Gestaltung der Vormundschaft der ἀφήλικες hervor.

Vormundschaft ist wie Beerbung in der älteren Zeit wesentlich ein Recht der Familie. So ist tutela legitima die Vormundschaft der Nächsten eben wie die hereditas. Wie die hereditas legitima gebrochen werden kann durch das Testament des pater familias, so auch die tutela legitima durch die tutela testamentaria. Wen der Vater im rechtsgültigen Testamente zum Vormund eingesetzt hat, der schließt die nächsten Angehörigen ebenso aus, wie ein eingesetzter Erbe. Wenn aber weder testamentarische noch blutnahe Erben da sind, so wird die Erbschaft zur hereditas jacens. Die tutela aber darf nicht brach liegen; darum haben Spezialgesetze in Rom unterschiedlichen Behörden das Recht gegeben, einen Tutor zu ernennen — einen tutor, nicht einen curator, da, wie oben bemerkt, der curator impuberis nur neben dem verhinderten, und nicht als Ersatz eines fehlenden tutors einzutreten hat. Die Römer haben dann auch zwei verschiedene Arten von tutor, einmal den allgemeingesetzlichen und den durch das Spezialgesetz des Testamentes in concreto ihm vorgehenden, und sodann den imperio magistratus gegebenen. Diese bekannten Sätze wurden vorausgeschickt, damit die allgemeine Frage an der römischen Lösung sich kläre.

Wenn wir nun das Material der Papyri überblicken, so finden wir für den Vormund des Unerwachsenen: ἐπίτροπος und φροντιστής nebeneinander in Gebrauch; man wird geneigt sein, hier nicht eine Willkür anzunehmen, sondern getrennte Gebiete abzustecken. Einen Anhaltspunkt gibt folgendes: Der ἐπίτροπος wird mitunter so bezeichnet: BU 888, Zeile 20f.: τοῖς τῆς Θεναπύργιος μεταλλαχύνης κληρονόμοις τελείοις, ἐὰν δὲ ἀφήλικες ᾖσι, τοῖς τούτων νομίμοις ἐπιτρόποις ὧν τὰ ὀνόματα ἐπὶ τῶν τόπων δηλωθήσεται. Handelt es sich um ein Mädchen, so kompliziert sich dies zu der Formel (BU 907, 2, 3): παρ' Ἀφροδισίας ἀφήλικος ..... μετὰ κυρίου καὶ ἐπιτρόπου κατὰ

τοὺς νόμους τοῦ πατρὸς . . . . ., oder (BU 667, 21): [ἀφῆλιξ μετὰ κυρίου καὶ] (so zu ergänzen!) ἐπιτρόπου κατὰ τοὺς νόμους τοῦ πατρὸς — auch Zeile 3 ist hiernach zu ergänzen. Wo die Bemerkung „gesetzlicher Vormund“ fehlt, da pflegt, namentlich in Arsinoë, der ἐπιτροπος seine nahe Verwandtschaft zum Mündel hervorzuheben. BU 644, 4ff.: Πεκῦσις ὡς ἐτῶν δέκα τριῶν . . . . . μετὰ ἐπιτρόπου τοῦ πατρὸς ἀδελφοῦ. BU 98, 7: ἐπιτροπος δὲ αὐτῶν ὁ κατὰ πατέρα αὐτῶν θεῖος Ἀβούς. BU 324, 1ff.: Σερήνῳ τῷ καὶ Ἐρωτι καὶ Ἀλεξάνδρῳ τῷ καὶ Σουχαμμῶνι γεγυ(νασιαρχηκόσι) πρὸς τῇ ἐπι(ρόσει), τῷ δὲ Ἀλεξάνδρῳ τῷ καὶ Σουχαμμῶνι ἀφῆλ(ικι) δι' ἐπιτρο(όπου) τοῦ πρὸς μητρὸς θεοῦ Κάστορος τοῦ Σαραπίωνος ἀποδεδιγμ(ένου) γυ(νασιάρχου).<sup>1)</sup> Ferner Oxyrhynchos 283: ὁ τοῦ Ἀπίωνος ἀδελφὸς καὶ ἐπιτροπος Καλλιδάμας. Ebenso wird BU 136, 11 gesagt: τοὺς ἀντιδίκους — und sie sind Vatersbrüder — τῆς παιδὸς ἐνσεικέναι ἑαυτοὺς τῇ ἐπιτροπῇ. Oxy. 727, 9ff. heißt es, daß die Aussteller der Urkunde, da sie gegenwärtig nicht imstande seien, die Fahrt ins ägyptische Land anzutreten, den Ofelas bestellt haben φροντιστὴν καὶ κατὰ τήνδε συνχώρησιν φροντιοῦντα καὶ ἐπιμελησόμενον ὧν καὶ αὐτοὶ ἐπιτροπεύουσιν ἀφῆλικῶν ἑαυτῶν ἀδελφιδῶν. Freilich kommen auch ἐπιτροποι ohne die Bezeichnung als gesetzliche und ohne Angabe des Verwandtschaftsgrades vor, wie in der kurzen Steuererklärung Amherst 75, 34 und in der Eingabe Oxyrhynchos 716 und möglicherweise in der Eingabe 740, 42. Amherst 91, 1 bringt ein Pachtangebot an einen Unmündigen mit seinem ἐπιτροπος und seiner beistehenden Mutter Herois. Hier mag an einen *συνεπιτροπος* gedacht sein, wie sich solchen die Witwe nach dem Heiratskontrakte Oxy. 265, 28 soll bestellen dürfen: τῶν τέκνων ἀφῆλικῶν ὄντων ἔστωσαν ἢ τε Σαραποῦς καὶ ὁ ὑπ' αὐτῆς κατασταθῆσόμενος ἐπιτροπος καὶ ὁ *συνεπιτροπεύσας* ἐπιμεταλλάξῃ . . . . Das ändert aber nichts an der Tatsache, daß namentlich in Arsinoë der ἐπιτροπος als gesetzlicher oder verwandtschaftlich nahestehender bezeichnet wird. Daneben findet sich als Vertreter eines Kindes auch der *φροντιστής*: BU 352, 9: εἶτι ἀφῆλιξ ὧν διὰ φροντιστοῦ (folgt der Name). BU 420, παρὰ Πασίωνος Μαξίμου . . . . . ἀφῆλικος διὰ φροντιστοῦ . . . . Ὀυνώφρεως. Grenf. I, 45, 5: Τεσενούφρεως τοῦ Κιῶβιος ἀπὸ Σοκνοπαίου νήσου διὰ φροντιστοῦ Πανούφρεως τοῦ Τεσενούφρεως. Die drei Stücke stammen aus Arsinoë, sind alle drei Steuerprofessionen, und reden nicht von einer Verwandtschaft zwischen Vormund und Mündel, wenn auch allerdings die Grenf.-Urkunde eine Verwandtschaft durch den Namen *Τεσενούφρις* nahelegt. Da ist denn zu vermuten, daß mindestens

1) Nach Wilckens Verbesserungen.

in Arsinoë der Name *ἐπίτροπος* wesentlich für den gesetzlichen, durch Verwandtschaft, oder wie in BU 86, 18 durch Testamente ernannten Vormund in Gebrauch war. Vgl. 86, 17: *ὁ αὐτὸς ὁ ὁμολογῶν καθίστηται μετὰ τὴν ἑαυτοῦ τελευτὴν τοῖς ἀφήλιξι αὐτοῦ τέκνοις Ὁρου καὶ Ταβοῦτι ἐπίτροπον καὶ ἐπιτροπεύονται αὐτῶν, μέχρι ἂν ἐν τῇ νόμφ ἡλικίᾳ γένο[νται], τὸν γνήσιον αὐτοῦ φίλον Παβούς Σαταβοῦτος τοῦ Ἀρπαγάθου ἀπὸ τῆς προγεγραμμένης κώμης ἱερέα τοῦ αὐτοῦ θεοῦ. χωρηγήσι δὲ ὁ ἐπίτροπος τοῖς ἀφήλιξι τέκνοις Ὁρου καὶ Παβοῦτι τὴν καθήκουσαν τροφήν καὶ τὸ ἔλαιον καὶ τὸν ἱματισμὸν καὶ τὰ ἄλλα ὅσα καθήκει, τοῦ Παβοῦτος διδοῦντος τοῖς ἀφήλιξι, ὅποτε ἂν ἐν τῇ νόμφ ἡλικίᾳ γέγονται τ. ν. περὶ πάντων λόγων τ[. . .] περὶ ἀπάσης πίστεως οὔσης περὶ τὸν Παβούν.* Dahingegen wurde wohl für den Vormund, der lediglich durch obrigkeitliche Verfügung bestellt wurde, die Bezeichnung als Pfleger, *φροντιστής*, vorgezogen, welcher im übrigen mehr für den Vertreter Erwachsener, sei es in der Handlungsfähigkeit beschränkter, sei es abwesender Personen gebraucht wurde. In einem Falle, wie Oxy. 727, 11 ff. *οὐ δυνάμενοι κατὰ τὸ παρὸν τὸν ἐξ Αἴγυπτου πλοῦν ποιήσασθαι συνεστακέναι τὸν προγεγραμμένον Ὁφελᾶν ὄντα καὶ τῶν ὑπαρχόντων αὐτοῖς ἐν τῷ Ὁξυρρυχείτῃ νομῷ φροντιστὴν καὶ κατὰ τήνδε τὴν συνχώρησιν φροντιοῦντα καὶ ἐπιμελησόμενον ὦν καὶ αὐτοὶ ἐπιτροπεύουσιν ἀφηλικῶν ἑαυτῶν ἀδελφιδῶν . . . . .* würde nach römischem Rechte, wenn die wahren Vormünder *rei publicae causa* ferngehalten werden, die Möglichkeit vorliegen, einen tutor in locum absentis zu erbitten. In dem Papyrus beschränken sich die Vormünder darauf, die Sorge für das Mündelvermögen in Oxyrhynchos dem Pfleger zu übertragen, der auch ihre eigenen Angelegenheiten in ihrer Abwesenheit besorgt. So ist denn *φροντιστής* keineswegs technisch der Vormund des Unmündigen, sondern ein nur als Ausnahme gedachter Pfleger. Die Scheidung in der Tätigkeit, die in Rom gefordert wird, daß nämlich der tutor in ipso negotio praesens auctor fieri debet, der curator vorher oder nachher konsentiert oder auch allein statt des Mündels handelt, ist auf die Begriffe *ἐπίτροπος* und *φροντιστής* nicht anzuwenden, denn ebensowohl *μετ' ἐπιτρόπου* wie *δι' ἐπιτρόπου* handeln die *ἀφήλικες*, von der anderen Seite gibt es auch Akte *μετὰ φροντιστοῦ*.

Viel häufiger als bei Kindern findet sich der *φροντιστής* bei Weibern, und man kann hier ein Gebiet für ihn abgrenzen, wo er, und nicht der *κύριος*, auftritt; ein anderes, wo er mit dem *κύριος* konkurriert, und ein drittes, welches dem *κύριος* allein anheimfällt. Ein viertes Gebiet bilden diejenigen Akte, bei denen die Weiber ganz ohne männlichen Schutz auftreten; vor Allem die einfachen Beschwerden an

die Behörden wegen Realinjurien oder sonstiger Unbill. Hier wäre es in der Tat sinnlos, das Weib warten zu lassen, bis es einen männlichen Beistand gefunden hätte. Hierhin gehören beispielsweise die Beschwerden BU 291, 3: *παρὰ Θεανοῦτος Πετεσοῦχου ἀπὸ κόμης Καρηνίδος . . .* (Z. 8) *Πετρώνιος δὲ τις Νουμηρίου καταφρονήσας μου ὡς γυναικὸς ἀβοηθήτου ἐπέρχεται μοι παρ' ἕκαστα βουλούμενος ἀναρπάσαι τοὺς ἐπικειμένους καρπούς . . .* Es ist klar, daß hier Eile not tut und daher die Petentin allein vorgehen darf. BU 327, 2: An den *δικαιοδότης* und stellvertretenden Präfekten wendet sich ein Weib mit einer Klage gegen Gajus Longinus Castor, welcher es verweigere, ihr das von Gajus . . . Macer ihr in römischer Testamente hinterlassene Legat von Geld und Kleidern auszuzahlen. Nur für sie schreibend tritt Gajus Longinus Apollinaris auf, nicht als ihr Vormund; hier wird eine Klage angemeldet, im Termine hätte freilich ein *ἐκδικος* zu erscheinen. Wieder an den Epistrategen wendet sich in BU 340 ein Weib mit der Bitte, ihr Ruhe zu schaffen vor zwei Übeltätern, die sie um ein *legatum debiti* bringen wollen. — Oxy. 488, 3 nimmt allerdings eine Frau ihren Sohn als *κύριος* für die Beschwerde gegen den *καμορογραμματοῦς*, welche aber ausläuft in die Bitte, es möge an den Strategen geschrieben werden; ebenso sagt BU 22 eine Frau *τὸ παρὸν μὴ ἔχουσα κύριον*, indem sie sich über Gewalttätigkeit beim Strategen beschwert: allein beweiskräftig sind vielmehr die Urkunden, die ohne *κύριος* bestehen, — da nichts im Wege stand, daß eine Vorsichtige zum Überfluß einen *κύριος* mitnahm.

Dagegen bedürfen durchaus männlichen Beistandes die *ἐπογραφαί*. Die Vermögens- und Steuererklärungen haben ausnahmslos entweder einen *κύριος* oder einen *φροντιστής* neben der Eingebenden. Einer Unterschrift, etwa *ἐπιδέδωκα*, bedürfen derartige Eingaben nicht; wo sie vorkommt, lautet sie entweder bloß *ἐπιδέδωκα*, oder (BU 139) *Οὐαλερία Πανλίνα διὰ φροντιστοῦ Ὁριγένους ἐπιδέδωκα* (vgl. etwa BU 53, 1; 59, 8; 266, 4, 24). Und hier wechseln die *κύριοι* mit den *φροντισταί* ebenso ab, wie die Präpositionen *διὰ* und *μετά*. Es ist schwerlich ein sachlicher oder auch nur formeller Unterschied in der Behandlung der Eingaben, auf den die verschiedenen Bezeichnungen deuten könnten; es scheint vielmehr der Schreiber der Eingabe sich bald als *κύριος*, bald als *φροντιστής* bezeichnet zu haben, wenn auch streng genommen das Weib mit dem *κύριος*, der *φροντιστής* statt des Weibes handelt. Denn, wenn rechtlich beides gestattet war, wer wollte hier nachrechnen, ob der Mann wirklich mit seiner Frau die Urkunde abgefaßt, oder statt ihrer er allein geschrieben hatte! Auch hier, ja hier noch mehr als bei dem *ἐπίτροπος* der Unmündigen, zeigt

sich der Unterschied, daß der *κύριος* regelmäßig nach seiner Verwandtschaft zur Petentin bezeichnet wird, der *φροντιστής* regelmäßig ohne eine solche Bezeichnung auftritt; freilich findet sich auch BU 185, 4 *φροντιστοῦ τοῦ ὁμοπατρίου ἀδελφοῦ*; BU 869 *ἀφήλικας μετὰ φροντιστοῦ τοῦ συγγενοῦς*, und eine in jeder Hinsicht merkwürdige und regelwidrige Urkunde, BU 88, 5 hat *Χαιρήμων . . . πέπρακ(α) Ἰσιδώρα ἀφήλ(ικι) [με]τ(ὰ) φροντ(ιστοῦ) τοῦ πατρός*. Allein im allgemeinen heißt es *διὰ φροντιστοῦ* ohne Angabe des Verwandtschaftsgrades, während der *κύριος* nur ganz ausnahmsweise ohne Verwandtschaftsbezeichnung dasteht.

Es kommt also der *φροντιστής* sowohl bei Weibern als bei Kindern, im Gegensatz zu dem allein den Weibern vorbehaltenen *κύριος* und dem allein den Kindern beizugebenden *ἐπίτροπος* regulär ohne Bezeichnung der Verwandtschaft vor; und er kann daher in beiden Fällen unsomewhat als die von außen kommende, nicht dem ureigenen Wesen der Hilfsbedürftigkeit entsprossene Rechtsfigur betrachtet werden. Dagegen aber ist der *φροντιστής* in einem andern Falle die naturgemäße Hilfsperson der Weiber, welche durch einen *κύριος* kaum ersetzt werden kann: bei der Erklärung an ein Weib. Wenn ein Pachtantrag oder ähnliches an eine Besitzerin zu richten ist, so kann dies nur entweder an sie direkt, oder an sie durch Vermittelung eines *φροντιστής* geschehen. Denn der *κύριος* tritt mit dem Weibe handelnd auf, und ein Antrag unter Abwesenden richtet sich nur an den Vertreter oder an die Geschäftsherrin, nicht an den eventuellen Beistand bei der Vollziehung des Rechtsgeschäftes. So sind in der Tat mehrere Angebote an diese oder jene Besitzerin *διὰ φροντιστοῦ* erhalten. BU 39, 1; 71, 4; 76, 9, wozu noch die Bankurkunde an das Kind 88, 5 hinzutritt. Nur Briefe mit *χαρτεῖν* wechseln hier mit dem *κύριος* der Adressatin: BU 68, 3; 155, 1; 187, 2.

Überdies kommt der *φροντιστής* in der Eigenschaft als Ergänzer unvollkommener Handlungsfähigkeit überhaupt nur im Faijum vor, — er ist eine Aushilfe für die mehr technischen des *κύριος* und des *ἐπίτροπος*, eine Aushilfe, die man im oberen Ägypten vermieden zu haben scheint. Natürlich konnte derselbe Mann als *φροντιστής* eines Weibes bestellt und ihr zugleich als *κύριος* ein Beistand sein. Die Funktionen waren prinzipiell verschiedene, wenn die Trennung auch in denjenigen Fällen nicht streng innegehalten wurde, wo ein *φροντιστής* ebensowohl wie ein *κύριος* aufzutreten befähigt war.

Aber der *φροντιστής* erscheint noch in ganz anderen Anwendungsfällen. Ich nehme an, daß *ἀφήλιξ* dem Namen hinzugefügt wurde, wenn es sich wirklich um einen *ἀφήλιξ* handelte, und finde danach zunächst

eine Anzahl von *φροντισταί*, welche die Vertreter erwachsener Männer sind. Namentlich Soldaten haben einen Abwesenheitspfleger, wie BU 614, 3 und namentlich 447, 18: *τῶ ἀδελφῶ αὐτῶν φροντιζομένῳ ὑπ' ἐμοῦ Οὐαλερίῳ Ἀφροδεσίῳ στρατιώτῃ*. Ähnlich erscheint BU 493, 2, 16: *... ἀπούσης ἐξ ὑπομνήματος Ἀπολλωνίου τοῦ Κρονίωνος φροντιστοῦ*. Daneben kommen *φροντισταί* vor, die mehr den Charakter eines curator im Sinne einer öffentlichen Vertrauensperson genießen. Der Ausgangspunkt ist die Bestellung eines Vertreters im Bureau eines Beamten, wobei der Titel *φροντιστής* der privatrechtlich nächstliegende scheint. Oxy. 58 gibt uns eine Warnung an die Behörden, derartige Vertretungen durch Unterbeamte nicht zu mißbräuchlicher Belastung der Staatskasse ausarten zu lassen, und BU 891 gibt die Anstellung eines solchen *φροντιστής* für einen *γραμματεὺς*. Die weitere Entwicklung zeigt der Ausdruck: Grenf. II 44, 1 *Εὐδαίμων καὶ οἱ μέτοχοι φροντισταὶ σιτολ(όρου) τινῶν κομῶν*, nämlich *Εὐδαίμων* und Genossen, vertretungsweise Sitologen einiger Dörfer. Von da scheint der Ausdruck *φροντιστής* sich weiter erstreckt zu haben auf Vertrauensmänner, welche für einen bestimmten Rayon die Generalvertretung, sei es der behördlichen Gewalt, sei es eines reichbegüterten mächtigen Privaten, hatten. So sind Oxy. 727 die Schreiber der Urkunde in der Lage, sich auf die von ihnen ausgestellte Generalvollmacht *τῶν ἐν Ὁξυρύνχῳ ὑπαρχόντων* zu beziehen. So weist BU 360 *Εὐδαίμων φροντιστής Κλαυδίῳ Ἀντωνίνου* dessen Kolonen an, den Pachtzins des laufenden Jahres abzugeben an *Πανεφρόμι καὶ Στοτοίτῃ ἀγορασταῖς τοῦ κλήρου*. Hier finden wir den Vertreter ohne lokale oder sachliche Begrenzung seines Amtes; dies erklärt sich daraus, daß er selbst spricht; dagegen ist in den Urkunden, welche Anweisungen an den Vertreter enthalten, und deren uns gerade von dem Heroneinos viele erhalten sind, durchaus die Regel, daß der Verwalter sich beschränkt auf ein Dorf. So auch hier; und eben dies muß dafür den Ausschlag geben, daß der *φροντιστής* nicht Vormund dieser *τέκνα*, sondern Ortsbevollmächtigter des Absenders dieses Schreibens ist. Dann aber ist das Schreiben nicht eine Instruktion an den Vormund, aus den Mitteln des Sarapammon selig dessen Kindern einen angemessenen Unterhalt zu gewähren, — wie denn auch in diesem Falle eine Wendung wie *ἐκ τῶν προσόδων τῶν ὑπαρχόντων αὐτοῦ* zu erwarten wäre; ja, es mag nicht einmal angenommen werden, daß Sarapammon tot ist, da ja in diesem Falle *τοῦ τετελευτηκότος* durchaus am Platze wäre, sondern es scheint hier einer jener Akte in Wirklichkeit vorgeführt zu sein, welche in der Legislatur und Theorie durch den Codex Theodosianus XI, 27 de alimentis quae inopes parentes de publico petere debent bekannt

sind.<sup>1)</sup> Die beiden Gesetze dieses Titels sind von Konstantin (a. 315. 322), also unserer Urkunde um zwei bis drei Menschenalter zeitlich nachstehend. Aber daß auf den Fiskus und die kaiserliche res privata übertragen wurde, was privatim seit lange geübt worden war, wäre eine durchaus wahrscheinliche Entwicklung. Das Gesetz von 315 befiehlt dem praefectus praetorio Ablabius: .. si quis parens adferat subolem, quam pro paupertate educare non possit, nec in alimentis nec in veste impertienda tardetur, cum educatio nascentis infantiae moras ferre non possit und fügt bei: Ad quam rem et fiscum nostrum et rem privatam indiscreta iussimus praebere obsequia. — Das Gesetz von 322 (an Menander: mag. incertus Mommsen): ... ut proconsules praesidesque et rationales per universam Africam habeant potestatem et universis quos adverterint in egestate miserabili constitutos, stipem necessariam largiantur atque ex horreis substantiam protinus tribuant competentem. Beide Gesetze werden auf das Vorkommnis gestützt, daß Väter ihre Kinder, die sie nicht sustentieren konnten, getötet oder verkauft und verpfändet haben. Das Gesetz von 315 unterscheidet alimenta und vestis, ähnlich wie unser Papyrus *ὀψώνιον* und *εἰματισμόν*.

1) Ganz irregulär finde ich den *φροντιστής* in der leider verstümmelten Urkunde BU 76. Sie enthält die *ὁμολογία* der Thases und ihres Sohnes Stotoëtis (*μετὰ κυρίου τῆς Θασητος* würde ich Zeile 6 statt *κυρίου καὶ φροντιστοῦ*) ergänzen, obwohl dies auch in der von Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht, S. 155 zitierten Inschrift sich findet); ich möchte annehmen, daß die nun folgende Sabaiaitus nicht im Nominativ sich anschließt, sondern trotz der dann entstehenden sprachlichen Inkorrektheiten als Destinätarin der *ὁμολογία* zu gelten hat; sie wäre bezeichnet als *τῆς ὁμολογούσης* (so Wessely) *ἀδελφῆ*, und wie ich denke, *τοῦ δὲ Στοτοήτους θία* (letzteres Wort nach Viereck), worauf sich eben der *φροντιστής* anschließt, durch den sie das Rechtsgeschäft vornimmt. Sabaiaitus selbst und ihr *φροντιστής* sind mit ihren Personalien bezeichnet, und also als anwesend zu denken; dann aber ist es ein Unikum, daß die Frau nicht *μετὰ κυρίου*, sondern *διὰ φροντιστοῦ* handelt. — Übrigens ist meines Wissens der Anfang der Urkunde noch nicht erläutert: Hinter *Ἐξ ἐπισκέψεως* ist nach BU 861 und 870 sicher zu ergänzen: *ἡμερησίας*, und zwar muß nach Zeile 3 noch *Σουνοπαίου Νήσου* irgendwie dabeigestanden haben. Diese tägliche Übersicht muß zusammengehalten werden mit der *ἐφημερίς*, welche Oxy. 268, 10 und 271, 8 erwähnt ist: *κατὰ συνχώρησιν τὴν τελειωθείσαν διὰ τῆς ἐφημερίδος τοῦ καταλογείου*; vgl. ferner Oxy. 34 II, 7 *ἐπισκέψασθαι ἐπιτρέπειν* (darüber Mitteis, Hermes 34 S. 171). Hier, BU 76, erfolgt die Einsicht im Einklang mit dem Edikt von der Bibliothek her, und es liegt ein irgendwie beglaubigter Auszug aus dem Bande der Bibliothek vor: man kann *ἡμερησία* möglicherweise als Substantiv wie *ἐφημερίς* fassen: Nach Einsicht ins Journal, obwohl das Fehlen des Artikels Bedenken erregt. Will man die Analogie der *πενθήμεροι* (Oxy. II, 5) heranziehen, so muß man an einen täglichen Rapport der Dörfer an die Bibliothek denken. — Flor. 46, 1 bietet eine *ἐκλήμψις ἐκ τῆς ἐν τῷ Πρωτανείῳ χωρικῆς βιβλιοθήκης*.

Liegt die Anweisung des Alypios an Heroneinos in dieser Richtung, so haben wir es mit einer Fürsorge für die Unerwachsenen zu tun, die an die Bestrebungen der Gegenwart erinnert. Die Frage, wer denn faktisch für die erhaltenen Summen die Kinder zu verpflegen hatte, ob Vater oder Mutter, Verwandte, die Gemeinde, bleibt offen. Daß einiges *κατὰ μῆνα* als menstruum, anderes *κατ' ἔτος*, als annuum gegeben werden soll, entspricht durchaus den damaligen Gebräuchen. Die beiden Gruppen sind Beköstigung und Bekleidung, und wenn das Kostgeld als monatliches von dem Kleidergeld als jährlichem geschieden wird, so läßt dies auf einen ursprünglichen Zustand schließen, in welchem die Bekleidung noch in natura alljährlich gereicht wurde; denn wenn einmal das Geld ausgeliefert ist, so läßt sich schwer kontrollieren, was aus der Monatskasse, und was aus der Jahreskasse angeschafft wurde. Die Gegenstände der zu liefernden Naturalien halten sich ungefähr auf gleicher Linie, wie die in dem Testamente BU 86, 21. *χωρηγήσει δὲ ὁ ἐπίτροπος τοῖς ἀφήλιξι τέκνοις ὄρον καὶ Παβούτι τὴν καθήκουσαν τροφήν καὶ τὸ ἔλαιον καὶ τὸν ἱματισμὸν καὶ τὰ ἄλλα ὅσα καθήκει* (vgl. für die Amme BU 297, 12; Oxy. 91, 13), während die Heiratsurkunde BU 717, 18 sich kürzer faßt: *ἐπιχορηγήσω αὐτῇ τὰ δέοντα πάντα καὶ τὸν ἱματισμὸν ὅσα προσήκει γυναικὶ γαμετῇ κατὰ δύναμιν τοῦ βίου . . .* (vgl. 183, 1 und 251, 5). Die Masse des Darzureichenden ist freilich in der Urkunde BU 86, 16 für die Witwe etwa nur einhalb so groß gegeben, wie hier für jedes der Kinder: *κατὰ μῆνα ἕκαστον προῦ μέρω δρόμου τετραχονίκου ἀρτάβης ἡμισυ δέκατον καὶ ἐλαίον κοτύλας δύο καὶ κατ' ἔτος εἰς λόγον ἱματισμοῦ ἀργυρίου δραχμὰς εἴκοσι . . .* Der Lehrjunge Oxy. 275, den (Zeile 8) *οὐδέπω ὄντα τῶν ἐτῶν ἐπὶ χρόνον ἐνιαυτὸν ἕνα ἀπὸ τῆς ἐνεστώσης ἡμέρας . . .* der Vater auf ein Jahr dem Weber anvertraut, soll in eigentümlicher Weise versorgt werden: Z. 16 *πρὸς ὃν* (nämlich den Vater) *καὶ εἶναι τὰ δημόσια πάντα τοῦ παιδός, ἐφ' ᾧ δώσει αὐτῷ κατὰ μῆνα ὁ Πτολεμαῖος εἰς λόγον διατροφῆς δραχμὰς πέντε καὶ ἐπὶ συναλεισμῷ τοῦ ὅλου χρόνον εἰς λόγον ἱματισμοῦ δραχμὰς δέκα δύο*, d. h. der Vater trägt die Kosten, die der Knabe verursacht und wird durch eine Rente von 5 Drachmen monatlich und ein Pauschale von 12 Drachmen für die ganze Zeit entschädigt.

Königsberg i. P.

O. Gradenwitz.